

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christopher Emden und Stefan Wirtz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Waldrodungen für Windkraftanlagen**

Anfrage der Abgeordneten Christopher Emden und Stefan Wirtz (AfD), eingegangen am  
18.12.2018 - Drs. 18/2456  
an die Staatskanzlei übersandt am 21.12.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 21.01.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Verschiedenen Medienberichten ist zu entnehmen, dass es in mehreren Bundesländern, z. B. in  
Nordrhein-Westfalen, zu Waldrodungen kam, um Flächen für Windparks zu erhalten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Landtag hatte am 30.06.2011 fraktionsübergreifend eine Entschließung „Niedersachsen Wind-  
land Nummer 1 - Status mit Repowering sichern!“ einstimmig angenommen (Drs. 16/3804). Darin  
wurde die Landesregierung u. a. gebeten, eine Bereitstellung von Waldflächen für Windkraftanla-  
gen in der regionalen Raumordnung nur dann zuzulassen, wenn die Flächenpotenziale für neue  
Vorrang- und Eignungsgebiete im Offenland ausgeschöpft sind und es sich um vorbelastete Flä-  
chen handelt.

Das in 2012 in Kraft getretene LROP hat den Landtagsbeschluss in Form von Grundsätzen der  
Raumordnung umgesetzt. Danach können Flächen innerhalb des Waldes nur für die Windenergie-  
nutzung in Anspruch genommen werden, wenn nicht mehr hinreichend Offenlandflächen zur Verfü-  
gung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Waldstandor-  
te handelt.

In einer späteren landeseigenen Potenzialstudie wurden die Grundsätze zum Wald aus dem Land-  
tagsbeschluss und der LROP-Regelung nochmals bestätigt. Danach weist Niedersachsen beson-  
dere Standortvorteile für Windenergienutzung durch flächige Windhöufigkeit und - bedingt durch  
Waldarmut - große Offenlandbereiche auf. Da hinreichend Offenlandflächen zur Verfügung stehen,  
wurde folglich auch hier keine Veranlassung gesehen, die im breiten Beteiligungsverfahren erarbei-  
tete LROP-Regelung zu ändern. Unter Berücksichtigung der Umweltrisiken bei der windenergeti-  
schen Nutzung von Waldstandorten fand darüber hinaus eine Konkretisierung im novellierten  
Windenergieerlass statt.

Bezugnehmend auf den Hinweis auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen sei auf die dortigen Er-  
fahrungen und Entwicklungen hingewiesen. Dort wurden zunächst Waldflächen für die windenerge-  
tische Nutzung in Betracht gezogen. Diese Regelung wird - auch vor dem Hintergrund des Regie-  
rungswechsels - derzeit wieder rückgängig gemacht. Die bisherigen Festlegungen zur windenerge-  
tischen Nutzung von Wäldern sollen ersatzlos gestrichen werden. Begründet wird dies u. a. im dor-  
tigen Koalitionsvertrag wie folgt: „Der massive Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des  
Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Wir wollen die Akzeptanz für die Nutzung  
der Windenergieanlagen erhalten. ... Die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald wird  
aufgehoben.“

- 1. In welchem Umfang wurden in Niedersachsen Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen gerodet? Bitte für die Jahre 2010 bis 2018 angeben und je Jahr die Größe der betroffenen Flächen nennen.**

Der Landesregierung liegen keine Informationen über Waldrodungen für Windenergieanlagen vor.

- 2. In welchem Umfang wurden in Niedersachsen Waldflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gerodet? Bitte für die Jahre 2010 bis 2018 angeben und je Jahr die Größe der betroffenen Flächen nennen.**

Der Landesregierung ist ein Fall aus dem Jahr 2011 bekannt, bei dem auf einer Photovoltaik-Gesamtfläche von 9 ha eine Waldfläche von 2,5 ha umgewandelt wurde, die dann auch in dieser Höhe durch Ersatzaufforstung ausgeglichen wurde.

- 3. Sollte es gemäß Frage 1 oder 2 zu Rodungen gekommen sein: Hat es für die gerodeten Flächen Ausgleichsmaßnahmen gegeben?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 4. Wenn Ausgleichsmaßnahmen verordnet worden: Welche Ausgleichsmaßnahmen wurden in welchem Umfang durchgeführt?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 5. Im Falle, dass Rodungen stattgefunden haben: Wie rechtfertigt die Landesregierung den damit verbundenen Eingriff in das Ökosystem?**

Damit eine Waldumwandlung genehmigt werden kann, muss zunächst ein ausreichend starkes Interesse nachgewiesen werden. Nach § 8 Abs. 3 NWaldLG erfolgt dann eine Abwägung dieses Interesses mit dem Interesse am Walderhalt, anhand der im Einzelfall zu bewertenden Waldfunktionen. Nach § 8 Abs. 4 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den Waldfunktionen entspricht.

(Verteilt am 23.01.2019)